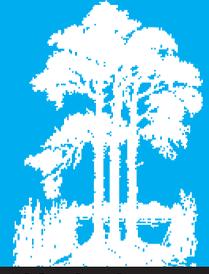


AMTSBLATT

für die **Gemeinde Mühlenbecker Land**
mit den Ortsteilen **Mühlenbeck, Schildow, Schönfließ und Zühlsdorf**

Herausgeber: **Gemeinde Mühlenbecker Land - Der Bürgermeister**



Mühlenbecker Land

4. Jahrgang

Mühlenbecker Land • 28. Juni 2007

Nummer 4

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil:

- Satzung zum Schutz und zur Erneuerung von Bäumen der Gemeinde Mühlenbecker Land (Gehölzschutzsatzung)

Seite 2

Amtlicher Teil

Bekanntmachungsanordnung Beschluss-Nr. 150/39/06

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land am 18.12.2006 beschlossene Satzung zum Schutz und zur Erneuerung von Bäumen der Gemeinde Mühlenbecker Land (Gehölzschutzsatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Einwände gegen diese Satzung infolge Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Gemeindevertretung beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Gemeinde Mühlenbecker Land vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mühlenbecker Land, den 03.05.2007

*Gez. Klaus Brietzke
Bürgermeister*

Satzung zum Schutz und zur Erneuerung von Bäumen der Gemeinde Mühlenbecker Land (Gehölzschutzsatzung)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Ziffer 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01 S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Ersten Gesetzes zum Abbau von bürokratischen Hemmnissen im Land Brandenburg (Erstes Brandenburgisches Bürokratieabbaugesetz 1. Bbg BAG) GVBl. I/06, S. 74 v. 28.06.06, i.V.m. § 24 Abs. 3 und § 77 des brandenburgischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Brandenburgisches Naturschutzgesetz- BbgNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.05.2004 (GVBl. I/04 S. 350) in den jeweils geltenden Fassungen in der Sitzung am 18.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Diese Satzung dient dem gemeinsamen Erhalt und der nachhaltigen Pflege des Waldgartencharakters der Gemeinde Mühlenbecker Land mit seinem vielfältigen Baumbestand zum Wohl der jetzigen und zukünftigen Einwohner unter Beachtung der Gestaltungsfreiheit auf Grundstücken und der Verkehrssicherungspflicht.

Dazu gehören neben dem Baumbestand auf öffentlichen Straßen und Plätzen, in Park- und Grünanlagen insbesondere auch der artenreiche Baumbestand auf privaten bebauten und unbebauten Grundstücken. Die Gemeinde strebt daher an, dass Bäume auch auf Grundstücken gepflanzt werden, auf denen bisher keine hochwertigen Bäume stehen. Das schließt qualifizierte Informationen und Beratungen von privaten Eigentümern beim Umgang mit Bäumen sowie Baumpatenschaften und öffentliche Pflanzaktionen ein.

§ 1

Geltungsbereich, Schutzzweck

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung beschränkt sich auf die Flächen, die im gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde als Bauflächen dargestellt sind, sowie auf dargestellte Grünflächen, die zweifellos im Innenbereich liegen.

- (2) Zweck dieser Satzung ist es, den Bestand an Bäumen in ihrem Geltungsbereich zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Wohlfahrtswirkung und zur Erhaltung, Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Die Bäume im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.
- (2) Geschützt sind:
 1. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm (entspricht einem Durchmesser von 19 cm).
 2. Bäume mit einem geringeren Stammumfang und Sträucher, wenn sie aus landeskulturellen Gründen oder als Ersatzpflanzungen gepflanzt wurden.
Der Stammumfang von Bäumen ist in einer Höhe von 130 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter zu messen.
- (3) Nicht geschützt sind
 1. Fichten und Kulturobstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen, Esskastanien und Ebereschen;
 2. Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg mit Ausnahme von Wald auf Hausgrundstücken und anderen waldbauartig bestockten Flächen im Siedlungsgebiet, die nicht zielgerichtet forstwirtschaftlich genutzt werden;
 3. Bäume und Sträucher in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie gewerblichen Zwecken dienen;
 4. bewirtschaftete Flächen in Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes.

§ 3

Verbotene Handlungen

- (1) Es ist verboten, die geschützten Landschaftsbestandteile zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern.
- (2) Als Beschädigung sind insbesondere die folgenden Einwirkungen auf den Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich der geschützten Landschaftsbestandteile anzusehen:
 1. die Befestigung des durch Kronentraufe begrenzten Wurzelbereiches mit einer durchgehenden wasserundurchlässigen Schicht (z.B. Asphalt, Beton);
 2. das Abstellen von Kraftfahrzeugen im öffentlichen Bereich auf einer unbefestigten Fläche im Kronenbereich von Bäumen, wenn diese nicht behördlich als Parkplatz ausgewiesen ist;
 3. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen;
 4. das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien, soweit es nicht durch andere Gesetze geregelt ist;
 5. das Ausbringen von Herbiziden und Pestiziden, soweit es nicht durch andere Gesetze geregelt ist;
 6. die Beseitigung habitusbestimmender Kronenbestandteile (Äste ab 10 cm Durchmesser);
 7. das Einbringen von Haken, Nägeln, Schrauben o. ä. in den Stamm oder Äste;
 8. das Beschädigen von Wurzeln;
 9. die Behinderung der natürlichen Wasserzufuhr.
- (3) Nicht unter die Verbote nach Absatz 1 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere:
 1. die Beseitigung abgestorbener Äste;
 2. die Behandlung von Wunden;
 3. die Beseitigung von Krankheitsherden;
 4. die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes.
- (4) Nicht unter die Verbote nach Absatz 1 fallen ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert. Ebenfalls nicht unter die Verbote

von Abs. 1 fällt das Fällen toter Bäume.

Die Maßnahme ist der Gemeinde jedoch unverzüglich anzuzeigen. Der gefällte Baum oder die entfernten Teile sind mindestens drei Werktage nach der Anzeige zur Kontrolle bereitzuhalten.

§ 4

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume und anderen geschützten Landschaftsbestandteile zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Landschaftsbestandteile zu unterlassen. Bei notwendigen Sanierungen hat die Gemeinde die Eigentümer und Nutzungsberechtigten zu beraten.

§ 5

Ausnahmen

- (1) Die Gemeinde kann auf Antrag des Eigentümers Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen, wenn das Verbot:
 1. zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde, z.B. drohende Bauschäden durch Wurzeleinwirkung auf Gebäudefundamente;
 2. eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstückes behindern oder unzumutbar beschränken würde (Bebaubarkeit, Verkehrswegebau);
 3. der Entwicklung eines größeren Baumbestandes ohne das Entfernen einzelner Bäume (Pflegehieb) entgegensteht.
- (2) Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn:
 1. der Eigentümer aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen oder zu verändern, und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann;
 2. von dem geschützten Landschaftsbestandteil Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können;
 3. ein nach den baurechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben (Neubau) - auch bei einer Veränderung (Verschiebung) des Baukörpers sonst nicht verwirklicht werden kann;
 4. die Beseitigung aus überwiegend öffentlichem Interesse dringend erforderlich ist. In diesen Fällen ist der Umweltausschuss der Gemeinde Mühlenbecker Land zu hören.
 5. der Landschaftsbestandteil krank ist und seine ökologische Funktion in absehbarer Zeit nicht wieder herstellbar ist.
- (3) Im Übrigen ist die Genehmigung zu versagen.
- (4) Eine Ausnahme bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Gemeinde. Anträge sind schriftlich, unter Angabe von Gründen, zu stellen.
- (5) Die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag ist schriftlich zu erteilen. Die Genehmigung ist auf zwei Jahre nach der Bekanntmachung zu befristen.

§ 6

Baumschutz bei Bauvorhaben

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind in einem vermessenen Baumbestandsplan im Mindestmaßstab 1:500 (analog § 5 Abs.3) alle auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit Standort, Baumart, Stammumfang einzutragen.
- (2) Die Baumfällgenehmigung ist neben der Baugenehmigung vor Beginn der Baumfällarbeiten öffentlich am Grundstück auszuhängen.
- (3) Die Schutzmaßnahmen, die durch die Gemeindeverwaltung angeordnet werden, sind einzuhalten.

§ 7

Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

- (1) Mit der Genehmigung zur Beseitigung soll dem Antragsteller auferlegt werden, als Ersatz Bäume in bestimmter Anzahl, Art und Größe zu pflanzen und zu erhalten; dies gilt nicht für abgestorbene Bäume. Die Be-

messung der Auflage zur Ersatzpflanzung richtet sich unter Berücksichtigung des Schutzzweckes in § 1 nach dem Wert des beseitigten Baumbestandes. Der Wert eines geschützten Baumes ergibt sich aus dem Stammumfang, der Baumart, dem Habitus und der Vitalität. Für jeden aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht pflanzbaren Ersatzbaum wird ein Geldbetrag festgesetzt, dessen Höhe dem ortsüblichen Preis (Ballenware) des Baumes entspricht, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung hätte erfolgen müssen. Mit diesem können bis zu 100 Prozent des Bruttoerwerbspreises für Pflanz- und Pflegekosten festgesetzt werden. Der Geldbetrag ist zweckgebunden für die Pflanzung oder Pflege von Bäumen zu verwenden.

- (2) Sind die gepflanzten Bäume oder Sträucher bis zum Beginn der dritten Vegetationsperiode nach Pflanzung nicht angewachsen, ist die Ersatzpflanzung jeweils zu wiederholen.
- (3) Ersatzpflanzungen haben Vorrang vor der Ausgleichszahlung.
- (4) Die durchgeführte Ersatzpflanzung ist der Gemeinde anzuzeigen und nachzuweisen. In der dritten Vegetationsperiode ist der Gemeinde auf Privat-Grundstücken die Möglichkeit der Erfolgskontrolle einzuräumen.
- (5) Neu- und Ersatzpflanzungen von Bäumen im Bereich gemeindlicher Straßen werden unter Einbeziehung der Ortsbeiräte gemäß § 54a GO Bbg vorgenommen, soweit nicht planungsrechtliche Vorgaben entgegenstehen:

Dabei gelten folgende Maßgaben:

 1. Der Abstand in der Reihe hat bei einseitiger Bepflanzung in der Regel 15 m zu betragen; erfolgt die Pflanzung zweiseitig, beträgt der Abstand in der Reihe 20 m beidseitig versetzt.
 2. Ein Abstand von mindestens 2 m von der Außenkante der Grundstückseinfahrt ist einzuhalten.
 3. Der Medienverlauf ist angemessen zu berücksichtigen.

§ 8

Haftung der Rechtsnachfolger

Für die Erfüllung der Verpflichtungen haftet auch der Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen den Verboten des § 3 geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigungen zu sein;
 2. der Anzeigepflicht nach § 3 Abs. 4 Satz 2 sowie Abs. 5 nicht nachkommt;
 3. wer nicht oder nicht rechtzeitig Schutz- oder Pflegemaßnahmen nach § 4 durchführt;
 4. entgegen § 3 Abs. 4 Satz 3 den gefällten Baum oder Strauch oder den entfernten Bestandteil nicht mindestens über drei Werktage zur Kontrolle bereithält;
 5. Auflagen nach § 7 nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 100 000 (in Worten: einhunderttausend) Euro, die übrigen Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 20 000 (in Worten: zwanzigtausend) Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bürgermeister.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2007 in Kraft.

Mühlenbecker Land, den 23.01.2007

gez. Klaus Brietzke
Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil**Impressum****Amtsblatt**

Das nächste Amtsblatt erscheint am **26. Juli 2007** und wird im Gemeindebereich kostenlos als Postwurfsendung zugestellt.
Redaktionsschluss ist der **10. Juli 2007**.

Herausgeber des Amtsblattes im Amtlichen Teil:

Der Bürgermeister der Gemeinde Mühlenbecker Land,
Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land, OT Mühlenbeck,
Telefon: 033056/841-0, Telefax: 033056/841-70,
e-mail: Gemeinde@MuehlenbeckerLand.de

**Herausgeber des sonstigen Teils und Verlag sowie Satz, Layout
und Anzeigenannahme:**

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1,
10178 Berlin, Telefon: 030/28 09 93 45, Telefax: 030/28 09 94 06,
www.heimatblatt.de

Signierte Beiträge dokumentieren die Meinung des Verfassers, nicht die des Herausgebers oder der Redaktion.